

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 20/12 B

L 8 KR 1/11 (Hessisches LSG)
S 18 KR 102/10 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Stadt Frankfurt am Main, Jugend- und Sozialamt, Sozialrathaus Bockenheim,
Rohmerplatz 15, 60486 Frankfurt am Main,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und
Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 29. März 2012 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

- 1 Der 1979 geborene Kläger ist seit 2004 mit einem Elektrorollstuhl der Marke "Storm" ausgestattet, den er auf eigene Kosten auf eine Fahrgeschwindigkeit von 12 km/h aufgerüstet hat. Im Oktober 2008 beantragte er unter Vorlage mehrerer ärztlicher Bescheinigungen die Versorgung mit einem Elektrorollstuhl der Marke "Typhon, Fahrgeschwindigkeit 12 km/h". Die Beklagte lehnte die Versorgung ab, weil ein Elektrorollstuhl, der schneller als 6 km/h fahre, den Charakter als Hilfsmittel verliere und zu den Kraftfahrzeugen zu zählen sei - zu einer solchen Versorgung sei sie indes nicht verpflichtet (*Bescheid vom 12.1.2009, Widerspruchsbescheid vom 25.6.2009*). Klage und Berufung des Klägers sind erfolglos geblieben (*Gerichtsbescheid des SG vom 2.12.2010, Urteil des LSG vom 29.3.2012*): Unabhängig von der Frage, ob ein Elektrorollstuhl mit einer Fahrleistung von 12 km/h noch als Hilfsmittel zu qualifizieren sei, ziele das Begehren des Klägers auf eine deutliche Erweiterung seines Bewegungsradius über den Nahbereich hinaus. Zu einer derartigen Versorgung sei die gesetzliche Krankenversicherung nicht verpflichtet; dies gelte umso mehr, als der Kläger seitens der Beigeladenen zu 1) inzwischen mit einem behinderungsgerechten Kfz ausgestattet sei.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG, wobei er sinngemäß das Vorliegen von Divergenz rügt und sich zudem auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache beruft.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die § 160 Abs 2, § 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 S 1 bis 3 SGG).
- 4 1. Eine Divergenz des Berufungsurteils zur Rechtsprechung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht formgerecht dargetan. Dazu hätte dargelegt werden müssen, dass das LSG einen tragenden Rechtssatz in Abweichung von einem anderen Rechtssatz aufgestellt hat, den eines der vorgenannten Gerichte entwickelt und angewandt hat, und dass die Entscheidung des LSG auf dieser Divergenz beruht. Hierzu ist notwendig, den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichenden Rechtssatz des LSG herauszuarbeiten und die Unvereinbarkeit mit einem Rechtssatz des BSG aufzuzeigen. Eine Abweichung liegt



indes nicht schon dann vor, wenn das LSG einen Rechtssatz nicht beachtet oder unrichtig angewandt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesem Rechtssatz widersprochen, also einen anderen Rechtssatz aufgestellt und angewandt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67*). Diesen Anforderungen wird das Beschwerdevorbringen nicht gerecht. Der Kläger hat weder einen tragenden Rechtssatz des LSG herausgearbeitet noch den konkreten Rechtssatz des BSG benannt, von dem das Berufungsgericht abgewichen sein soll; er bezeichnet lediglich zwei angeblich divergierende Entscheidungen des BSG mit Datum und Aktenzeichen. Damit kann eine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG aber nicht begründet werden.

- 5 2. Der Kläger macht weiterhin geltend, die angegriffene Entscheidung betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, eine grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und 39*) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 54*). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn diese höchststrichterlich bereits entschieden ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 S 1 SGG (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48*). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.
- 6 Der Kläger benennt schon keine konkrete Rechtsfrage, über die das BSG im Falle einer Revisionszulassung zur Wahrung der Rechtseinheitlichkeit oder zur Fortbildung des Rechts zu entscheiden hätte. Er legt auch nicht substantiiert dar, dass die seiner Beschwerde möglicherweise gedanklich zugrunde gelegte Rechtsfrage allgemeine und über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt; er behauptet lediglich, ein Festhalten an der bisherigen Rechtsprechung des BSG stelle für Menschen mit Behinderungen eine Zumutung dar. Vor allem mangelt es jedoch an ausreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit einer angeblichen Rechtsfrage. Dazu hätte hier besondere Veranlassung bestanden, weil das BSG sich wiederholt mit der Frage auseinandergesetzt hat, unter welchen konkreten Voraussetzungen ein Hilfsmittel für Behinderte insbesondere zur Sicherung des Grundbedürfnisses auf Mobilität iS von § 33 SGB V "erforderlich" ist (*vgl zB Urteil vom 18.5.2011 - BSGE 108, 206 = SozR 4-2500 § 33 Nr 34 - Rollstuhlboy II; Urteil vom 7.10.2010 - SozR 4-2500 § 33 Nr 32 - Therapiedreirad; Urteil vom 7.10.2010 - BSGE 107, 44-56 = SozR 4-2500 § 33 Nr 31 - mobile Treppensteighilfe; Urteil vom 12.8.2009 - SozR 4-2500 § 33 Nr 27 - Elektrorollstuhl*). Hiermit hätte sich der Kläger auseinandersetzen und dartun müssen, welche Schlussfolgerungen aus dieser Rechtsprechung für seinen Fall zu ziehen sind und welche Argumente ggf für seine Ansicht streiten, ihm stehe - sogar neben dem von der Beigeladenen zu 1) gewährten Kfz - ein neuer



Elektrorollstuhl mit einer Fahrgeschwindigkeit von 12 km/h zu. Dies ist nicht geschehen; der Kläger legt in seiner Beschwerdebegründung noch nicht einmal dar, welche konkreten Gründe entgegen der Ansicht des LSG dafür sprechen könnten, dass ihm ausnahmsweise ein solches Hilfsmittel zu gewähren sein sollte.

- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

